

Aktenzeichen: 7 AZN 633/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 18. Januar 1984

- 7 AZN 633/83 -

I. Arbeitsgericht

Trier

Urteil vom 29. April 1983

- 1 Ca 119/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Rheinland-Pfalz

Urteil vom 29. September 1983

- 4 Sa 608/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 633/83

4 Sa 608/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. Januar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesarbeits-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 29. September 1983
- 4 Sa 608/83 - wird als unzulässig verworfen.
Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Diesen gesetzlichen Erfordernissen genügt die Beschwerde nicht.



Die Beschwerdeführerin zitiert zwar Rechtssätze aus der angezogenen Entscheidung des Senats vom 3. Dezember 1982 - 7 AZR 622/80 - zur Frage, ob eine Allgemeine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme i.S. der § 91 ff. AFG einen sachlichen Grund für den Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages darstellt. Es fehlt aber an der Darlegung von einander widersprechenden, fallübergreifenden Rechtssätzen aus der anzufechtenden Entscheidung. Zu der in dem anzufechtenden Urteil entschiedenen Rechtsfrage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Förderungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit i.S. von § 41 a AFG geeignet sind, den Abschluß von befristeten Arbeitsverträgen sachlich zu rechtfertigen, enthält das angezogene Urteil des Senats vom 3. Dezember 1982 (aaO) keinerlei Ausführungen.

Soweit die Beschwerde die Abweichung des Berufungsgerichts von anderen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts darzulegen versucht, entspricht dieser Vortrag nicht den gesetzlichen Formanfordernissen zur Darlegung einer Divergenz (vgl. dazu im einzelnen BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Was die Beschwerdeführerin vorträgt, zielt lediglich darauf ab, eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht darzutun, die vom Senat aber erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden könnte.

Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Dr. Röhler





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)